

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV - PB IV/11

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1224
Fax:
(0261) 29 141-1131

Datum:
12. Januar 2015

„Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2015“

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15)

Bezug: Schreiben des LBM RP vom 29.10.2008, Az.: PB IV – FI 11a.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2015 hat das BMVI die „Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen“, Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15) bekanntgegeben und um die Einführung gebeten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die **TL BE-StB 15** für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Geschäftsbereich des LBM RP mit sofortiger Wirkung eingeführt.

Das Schreiben kann neben dem ARS 17/2015 des BMVI in Kürze in elektronischer Form im Internet (www.lbm.rlp.de/Veröffentlichungen/Straßenbau) abgerufen werden.

Die Erstbeschaffung der Regelwerke erfolgt als Sammelbestellung durch den LBM RP. Die Abfrage hierzu erfolgt in Kürze. Die Verteilung innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM ist sicherzustellen.

Die neuen Bezeichnungen sind ab sofort in den Ausschreibungen zu verwenden. Änderungen in der Baubeschreibung der Amtsvorlagen werden durch den LBM RP vorgenommen.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Fax: Abteilung: 1250
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624
BIC/SWIFT: SOLADEST600
IBAN
DE23600501017401507624

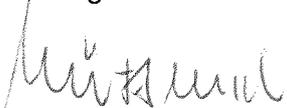
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

Das Bezugsschreiben vom LBM RP zur Einführung der TL BE-StB 07 vom 29.10.2008 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Heribert Müssenich



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2015

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigen-
schaften**
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen,
Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15)**

Bezug: ARS Nr.

1. 18/2008 vom 19. September 2008 - S 17/7182.8/3/906009
(TL BE-StB 07)
2. 02/2003 vom 31. Januar 2003 - S 26/38.56.05-25/64 Va 02
(TL G BE-StB 02)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-15/17-2498663

Datum: Bonn, 12.10.2015

Seite 1 von 2

Die Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015, (TL BE-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden und stellen das nationale Anwendungsdocument zur DIN EN 13808:2013 dar.

Mit den TL BE-StB 15 werden die Anforderungsbeschreibungen an kationische Bitumenemulsionen an die überarbeitete DIN EN 13808 „Bitumen und





Seite 2 von 2

bitumenhaltige Bindemittel“ angepasst. Damit verbunden sind auch Änderungen der Sortenbezeichnungen der Bitumenemulsionen. In der Anlage 1 sind die Anwendungsbereiche für kationische Bitumenemulsionen zusammengestellt. Hierin sind die alten (nach den TL BE-StB 07) verwendeten Bezeichnungen den neuen Bezeichnungen (nach den TL BE-StB 15) gegenübergestellt. Ferner wurde im Zuge der Überarbeitung der DIN EN 13808 die Grenze, ab der kationische Bitumenemulsionen mit dem Buchstaben F zu kennzeichnen sind, von ehemals 2 M.-% auf nun 3 M.-% Zugabe Fluxmittel geändert. Die in den TL BE-StB 07 beschriebenen Anforderungen an ein gefluxtes Bindemittel für Oberflächenbehandlungen (PmOB Art B) werden in die „Technischen Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis“, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15) übertragen. Mit der Umsetzung der harmonisierten EU-Norm gilt für die Bitumenemulsionen eine Verpflichtung zur Leistungserklärung nach Artikel 6 der EU-Bauproduktenverordnung. Das System der Güteüberwachung bei der Herstellung von Bitumenemulsionen nach den TLG BE-StB 02 entfällt daher zukünftig. Hierdurch entfällt ebenfalls die Bekanntgabe güteüberwachter Produktionsstätten für Bitumenemulsionen durch die BASt.

Ich gebe die TL BE-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BE-StB 15 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserrlasses zu übersenden. Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2008 (Bezug 1.) und Nr. 02/2003 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die TL BE-StB 15 wurde unter der Nr. 2015/263/D durchgeführt.

Die TL BE-StB 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Angestellte

Anlage: Anwendungsbereiche für kationische Bitumenemulsionen mit einer Gegenüberstellung der bisherigen Bezeichnungen nach den TL BE-StB 07 und den neuen Bezeichnungen nach den TL BE-StB 15



Tabelle A1: Anwendungsbereiche für kationische Bitumenemulsionen mit einer Gegenüberstellung der bisherigen Bezeichnungen nach den TL BE-StB 07 und den neuen Bezeichnungen nach den TL BE-StB 15

Anwendungsbereich	Bisherige Bezeichnungen der Bitumenemulsionen nach den TL BE-StB 07	Neue Bezeichnungen der Bitumenemulsionen nach den TL BE-StB 15
Bitumenemulsionen zur Herstellung des Schichtenverbundes	C60BP1-S	C60BP4-S
	C40BF1-S	C40B5-S
	C60B1-S	C60B4-S
Bitumenemulsionen zur Herstellung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung	C67BP5-DSH-V	C67BP4-DSH-V
	C60B5-REP	C60B4-REP
Bitumenemulsionen für das Verfahren „Anspritzen und Abstreuen“	C67B4-REP	C67B3-REP
	C60BP5-REP	C60BP4-REP
	C67BP4-REP	C67BP3-REP
	C67B4-OB	C67B3-OB
Bitumenemulsionen zur Herstellung von Oberflächenbehandlungen	C69BP4-OB	C69BP3-OB-1 C69BP3-OB-2
	C70BP4-OB	C70BP3-OB-1 C70BP3-OB-2
	C65BP1-DSK	C65BP6-DSK
Bitumenemulsionen zur Herstellung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise	C60B1-BEM	C60B10-BEM
	C60B1-N	C60B4-N
Bitumenemulsionen zur Herstellung von bitumenemulsionsgebundenem Mischgut		
Bitumenemulsionen zur Nachbehandlung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln		